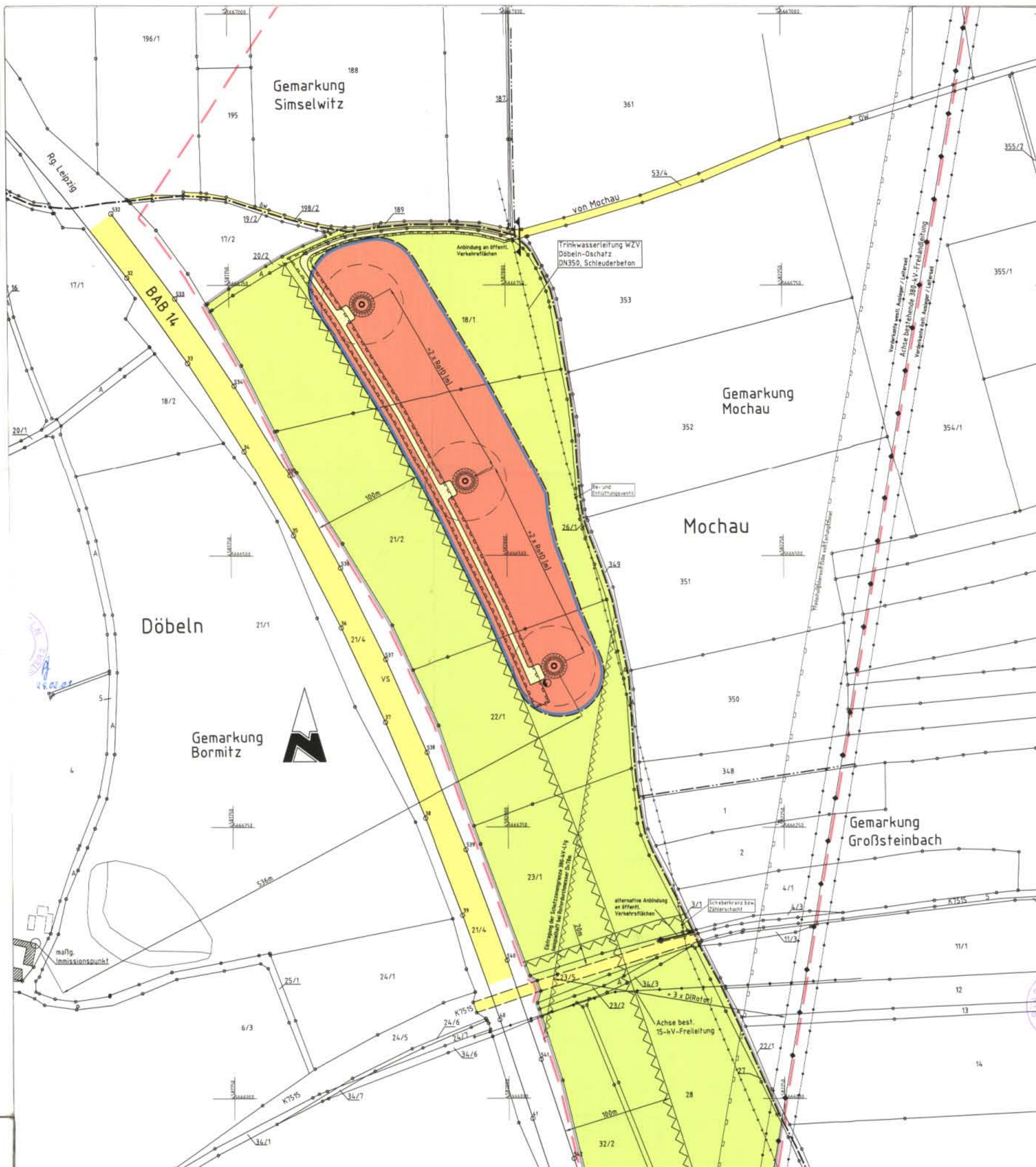


# Planzeichenerläuterung der zeichnerischen Festsetzung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach §19(1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung nach §19(1) Nr. 1 BauGB
  - S0 Wind** Sondergebiet gem. §19(2) BauNV für die Nutzung erneuerbarer Energien (Windenergie)
- Überbaubare Grundstücksflächen nach §19(1), 2, 10, 21 BauGB, §23 BauNV
  - Baugegrenzen nach §23(3) BauNV, Invertierhöhe nur zur Bestimmung der nach §19(2) festgesetzten (Bezugslinie / -linie zu den Baugegrenzen ist das Rotorblatt, siehe textliche Festsetzungen)
- Von der Bebauungsplanung freigelegte Schutzflächen nach §19(2) 25. und 26. BauGB
  - Baugebildezone und Freihaltflächen an öffentlichen Verkehrs wegen
  - Freihaltflächen zur 380-kV-Freileitung, in Plan dargestellt für Freileitung ohne Schwingungsmaßnahmen für bestehende Rotordurchmesser D=70m (siehe auch textliche Festsetzungen)
- Sonstiges
  - Einfahrtsbereich / Anbindung an öffentliche Verkehrswege
  - Anschluss an Elektrizitätsversorgung (qualitative Darstellung), genauer Anschlusspunkt ist gemeinsam mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen festzusetzen
  - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen nach §19(1) Nr. 21 BauGB, Flächen können von Rotor überschritten werden, dürfen jedoch nicht mit dem Turmfuß / Fundament überbaut werden
- Flächen für Landwirtschaft gemäß §19(1) Nr. 10 BauGB

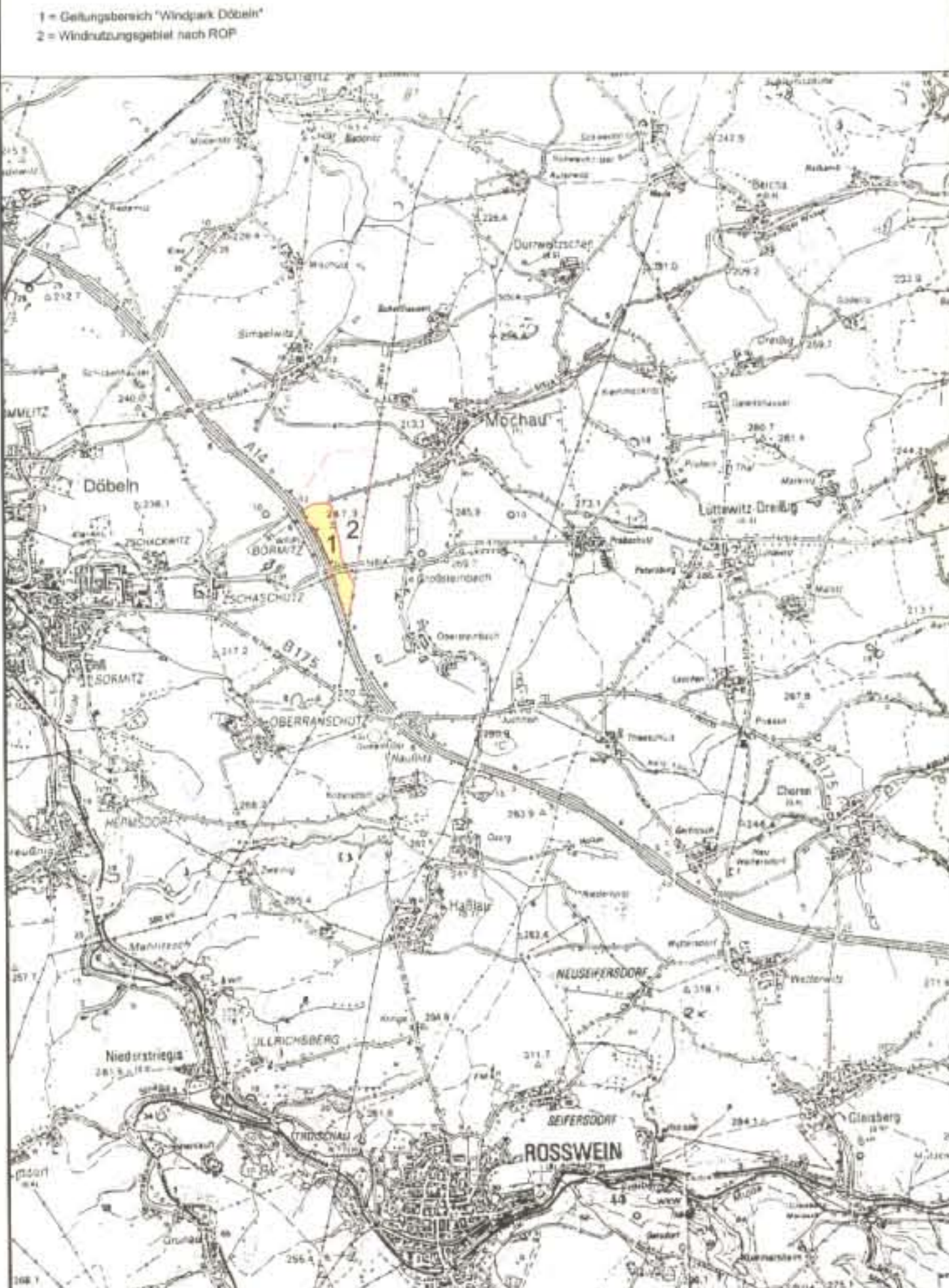
# Satzung Teil A - zeichnerischer Teil / Lageplan M 1:2.000



# Planzeichenerläuterung ohne Festsetzungscharakter

- Legende zum Bestand**
- Grundstücksgrenzen mit zeichnerisch übertragenen Grenzpunkten
  - Grundstücksgrenzen mit koordinatentechnischen Grenzpunkten
  - Gemeindegrenzen
  - Gemarkungsgrenzen
  - Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen nach §19(1) Nr. 21 BauGB, Flächen können von Rotor überschritten werden, dürfen jedoch nicht mit dem Turmfuß / Fundament überbaut werden
  - sonstige Fahr- und Leitungsrechte
  - öffentlich Verkehrsflächen
- Legende zur Planung**
- Windkraftanlage als Positionierungsstrahllage ohne Festsetzungscharakter mit Turm, Fundament ansehung und vom Rotor überschrittene Kreisfläche bei einem Rotordurchmesser von D=70m
  - Standort zur Fahrlinie: 4,50m mit Kranstellplatz, Oberfläche geschottert, Darstellung empfehlend und nachrichtlich. Standort für Fuß- und Privatweg.
  - Windvorrichtungsfläche 'Mochau/Döbeln' nach Regionalem Raumordnungsplan, Stand nach Satzungsbeschluss vom 26.8.1998 H 1: 100.000, siehe Abgleich mit Karte von best. Trassenführungsgebiet entlang Abstinierungen mit Regierungspräsidium von 25.06.1999 (ca.-Darstellung, aus genannten Unterlagen übertragbar)

# Übersichtskarte M 1 : 50.000



Planungsrechtliche Festsetzungen als Maß der baulichen Nutzung nach §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §16 BauNV

Art der Nutzung nach §19(1) BauGB i.V.m. §15 BauNV	Spezifizierung nach §19(2) BauNV
Sondergebiet S0	Nutzung erneuerbarer Energien (Windenergie)
<b>Maß der baulichen Nutzung nach §19(1), 2 BauGB i.V.m. §16 - 21a BauNV, pro Windkraftanlage</b>	
Größe des Rotors Festsetzung in Anlehnung an §16(2) d, i V.m. §19 BauNV als Maximalwert	max. zulässige Höhe Festsetzung nach §16(2), 4 i.V.m. §19 BauNV als Maximalwert
<b>RotD(max) = 80m</b>	<b>H(max) = 125m</b>

*Spezifizierung zu RotD:* RotD(max) gibt den maximal zulässigen Durchmesser des Rotors an.

*Spezifizierung zu H:* Die Höhe H ergibt sich im geometrischen Mittelpunkt des Turmes (Vertikalachse) von der best. Geländeoberkante bis zur Horizontalachse des Rotors zzgl. der Hälfte des Rotordurchmessers (Rotorblatt vertikal in 12,000h-Stellung).

*Spezifizierung zur Nutzung:* Innerhalb des Geltungsbereiches ist auf den nicht durch die Windkraftanlagen betroffenen Flächen sowie den bestehenden Verkehrsflächen nur landwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen zulässig.

- Hinweis zum Geltungsbereich:**
- Größe des ausgewiesenen Geltungsbereiches: 212.515,49m<sup>2</sup>
  - Umfassungsgrenze des ausg. Geltungsbereiches: 2.765,70m
  - Der Geltungsbereich ist entsprechend Aufstellungssatzung der Stadt Döbeln (Fläche des eingetragenen Windvorrichtungsgebietes für die die Gemarkung der Stadt Döbeln betreffen) Grundstücke vom 17.12.1998 übernommen.
- Hinweis zum Planmaßstab:**
- Beim Bebauungsplan Teil A - zeichnerischer Teil erfolgte in Abstimmung mit der(n) zuständ(igen) Behörd(en) Abweichung von üblichem Maßstab 1:500 bzw. 1:1.000 auf Grund der Größe der zu beplanenden Fläche. Ein Maßstab 1:500 bzw. 1:1.000 würde zu einer unverhältnismäßig hohen Anzahl/Große von Plänen führen. Die inhaltlichen Belange/Gesamtheit werden durch den verkleinerten Maßstab nicht nachteilig beeinflusst!

- Hinweis zum Grundplan:**
- Die Kartengrundlage wurde auf Grundlage der nachfolgend genannten Flurkarten vom 06.04.1999, die am 26.03.1999 beim staatlichen Vermessungsamt Rostock, Außenstelle Döbeln angefordert und von diesem übergeben wurden, hergestellt.
  - Gemeinde Mochau, Gemarkung Mochau, Flur 5 vom 06.04.1999
  - Gemeinde Mochau, Gemarkung Simselwitz, Flur 2 vom 06.04.1999
  - Gemeinde Mochau, Gemarkung Großsteinbach, Flur 3 vom 06.04.1999
  - Stadt Döbeln, Gemarkung Bormitz, Flur 1 vom 06.04.1999
  - Stadt Döbeln, Gemarkung Bormitz, Flur 2 vom 06.12.1996
  - Fortführungsplan Nr. 9, Blatt 2, Gemarkung Bormitz, Gem.-schlüssel 2826 (BAB-Vermessung)
  - Fortführungsplan Nr. 9, Blatt 2, Gemarkung Bormitz, Gem.-schlüssel 2826 (BAB-Vermessung)
  - Koordinatenliste zum Fortführungsplan 9, Gem.-schlüssel 2826 vom 03.09.1998
- Antrags-Nr. des Verm.-amt 655/99 - 173070  
Verm.-Zweck-Bebauungsplan Windpark Döbeln  
Datum Verm.-amt: 06.04.1999

- Hinweis zu den Grundstücken:**
- Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke sollen grundbuchmäßig nicht verändert werden. Die Nutzung der in Frage kommenden Grundstücke zur Windkraftnutzung ist bzw. wird über gesonderte Nutzungsverträge mit den jeweiligen Grundstücksbesitzern geregelt.
- Hinweis zur 380-kV-Leitung:**
- Der eingetragene Leitungsverlauf mit aus Kart.M 1:25.000 zeichnerisch übertragen und über Einsätze von ortl. Bezugspunkten überprüft worden. Die Leitung ist jedoch nicht koordinatentechnisch eingetragene, geringfügige Abweichungen sind möglich.

# Satzung Teil B - textlicher Teil

- A) Planungsrechtliche Festsetzungen nach §9 BauGB**
- Es gilt offene Bauweise nach §22(2) BauNV (Einzelanlagenanstellung). Zwischen den Einzelanlagen ist ein Abstand von Turmhöhe bis Turmhöhe von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten.
  - Als Bezugslinie des Bauwerkes zu den Baugegrenzen gilt bei Anlagen mit horizontaler Rotorachse, der Kreis bzw. die Kreisfläche, die vom Rotor (Rotorblatt horizontal in 9.000h-Stellung) aus der Drehbewegung der Windkraftanlage um die eigene Achse (Turmhöhe) auf das Gelände projiziert wird. Der Nachweis ist als Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes mit einem Radius entsprechend dem Rotordurchmesser zu führen. Für Anlagen mit vertikaler Rotorachse gilt der äußere Umfang des Rotors.
  - Die Gefährdung der Autobahn durch Eisabwurf ist durch konstruktive oder betriebliche Maßnahmen zu begegnen, die Maßnahmenbeschreibung ist mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.
  - Die Fundamentstation ist so auszuführen, daß der Fundament-Bodenwässerauslauf soweit möglich als Fundamentfuß wiederverwendet und im Bereich des Turmfußes angeschüttet wird. Messenstraps sind zu minimieren.
  - Die ab den öffentlichen Verkehrsflächen zu erstellenden Zuwegungen und Montageplätze dürfen nicht versiegelt werden. Deren Befestigung hat mit wasserundurchlässigen Oberflächen (z.B. Schotterbelägen) zu erfolgen.
  - Für die Schall-Immissionen ist am maßgebenden Immissionspunkt ein Immissionsniveau von 45dB(A) nachts einzuhalten. Der Nachweis ist für den Immissionspunkt 'Döbeln/Wohnort' zu führen. Der Nachweis ist mit den Bauantragsunterlagen unter Verwendung des herstellereigenen Schallleistungspegels entsprechend TA Lärm i.V.m. VDI 2714 vorzulegen. Als Emissionsausgangswert darf der max. Schalleistungspegel einer Windkraftanlage von 105dB(A) (bezogen auf eine Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10m Höhe) überschritten werden.
  - Für den vorgenannten Immissionspunkt sowie für die östlich des Geltungsbereiches gelegene Bebauung in Großsteinbach ist im Zuge der Bauantragsunterlagen die Schallverteilung nachzuweisen. Solange keine bundesspezifische oder landspezifische Richtlinie in Kraft ist, ist der Nachweis in Anlehnung an die Empfehlungen des Staatlichen Umweltamtes Schleswig (1998) zu führen.
  - Der freizuhaltenen Abstand zur 380-kV-Leitung ist gemäß Vorschlag VDE-Ausschuß K421 einzuhalten. Für Freileitungen ohne Schwingungsmaßnahme ist ein Mindestabstand von 3 x Rotordurchmesser, gemessen von Blattspitze bis Leitungsauflage, einzuhalten. Für Freileitungen mit Schwingungsmaßnahme ergibt sich ein Mindestabstand von 1 x Rotordurchmesser. Umgekehrt dessen sind die Regelungen bzgl. der Baugegrenzen zu beachten.
  - In im Plan ausgewiesenen Fahr- und Leitungsrechte nach §19(1) Nr. 21 BauGB dienen zur Sicherung der Zufahrt zu den Anlagen für den Anlagenbetreiber sowie für die Stromnetz-Verkeblung. Der exakte Verlauf ist in die l.z.d. technischen Planungen festzulegenden Weg- und Leitungsstrassen anzupassen. Ein gemeinsamer, paralleler Trassenverlauf von Weg und Leitung ist anzustreben.
  - Die Maßnahmen zum Eingriffsausgleich i.S. von BauGB §1a und vom BImSchG §6a sind entsprechend §8-11 SachsenNatSchG auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Vorhabensträger zu regeln.

- B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach §63 SächsBO**
- Es dürfen keine zwei-flügeligen Rotoren verwendet werden.
  - An den Anlagen / Turm dürfen keine großflächigen Werbeflächen / -flächen, die zur kommerziellen Werbenutzung eingesetzt werden, angebracht werden. Herstellerspezifische Kenn- und Hinweisschilder, herstellereigene Beschriftungen und Kennzeichnungen der Anlage(n) sowie evtl. erforderliche Hindernisbeleuchtungen und Luftfahrkennungen sind davon ausgenommen.
  - Die Farbgebung der einzelnen Anlagen ist einheitlich zu gestalten. Soweit es sich nicht um Hindernisbeleuchtungen und Luftfahrkennungen handelt, sind nichtreflektierende bzw. reflektionsarme Materialien einzusetzen.
  - Bei abweichenden Bauhöhen der einzelnen Anlagen dürfen direkt benachbarte Anlagen hinsichtlich der Turmhöhe max. 15m und hinsichtlich der Rotordrehlänge max. 10m voneinander abweichen.
  - Für alle Anlagen ist die gleiche Drehrichtung des Rotors vorzuziehen.
- Hinweise**
- Bodenverschüttungen sind auf das für die Baumaßnahmen unumgängliche Maß zu beschränken. Baulich nicht beanspruchte Böden sind vor negativen Einwirkungen wie Schadstoffkontaminationen, Erosionen und Verdichtungen sowie sonstige Destruktionen zu schützen. Geschädigte Böden, welche nicht mehr für die Bebauung in Anspruch genommen werden, sind zu reaktivieren, die Bodenfunktionen sind wiederherzustellen.
- Boden ist nicht als Abfall (im Sinne des §1 Abs. 1 AbfG) abzulagern.
- Sollten sich bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (organoklastische Auffälligkeiten) ergeben, sind zugehörige Untersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist unverzüglich davon zu unterrichten.
- Die bauausführenden Firmen werden auf die Meldepflicht von archaischen Funden gemäß §20 Sächs. Denkmalschutzgesetz hingewiesen.
- Windkraftanlagen mit H=100m sind als Luftfahrhindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend den "Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" des Bundesministeriums für Verkehr vom 08.04.1980 auszustatten. Im einzelnen gilt der Beschluss der Luftfahrtbehörde - Regierungspresidium Dresden, Luftverkehrsamt Sachsen - gemäß §31 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 11.08.1999
- Bei der Ausführung der Arbeiten dürfen keine Vermessungsmarken beschädigt oder beseitigt werden; sollte es doch zu Beeinträchtigungen kommen, ist das Staatl. Vermessungsamt zu berichtigen.
- Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landratsamt für Archäologie (LRA) im vom Baubeginn betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Das LRA ist vom Baubeginn mindestens 2 Wochen vorher zu informieren.

- Rechtliche Grundlage**
- Baugesetzgebung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141);
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132);
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1960 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. I 1991 S. 59);
  - Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.1999 (SächsGVBl. 8/96)

### Verfahrensvermerke

- Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Die Planunterlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Stand vom ...  
Döbeln, den ... 17.9.1999
- Der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Döbeln im Bereich des Windvorrichtungsgebietes für Windenergienutzung wurde durch den Stadtrat am 17.04.1997 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Döbeln am 19.06.1997.  
Döbeln, den ... 20.08.1999
- Der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan wurde durch den Stadtrat der Stadt Döbeln am 17.12.1998 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Döbeln am 21.01.1999.  
Döbeln, den ... 23.02.1999
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde als Bürgerversammlung am 23.03.1999 durchgeführt.  
Döbeln, den ... 20.02.1999
- Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschriften am 22.02.1999.  
Döbeln, den ... 23.02.1999
- Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Stadtrat in der Sitzung am 22.04.1999.  
Döbeln, den ... 20.02.1999
- Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wurde durch den Stadtrat der Stadt Döbeln am 22.04.1999 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Döbeln am 20.08.1999.  
Döbeln, den ... 23.02.1999
- Der Stadtrat der Stadt Döbeln hat in seiner Sitzung am ... 23.03.1999 ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Döbeln, den ... 23.03.2000
- Dieser Bebauungsplan hat mit zugehöriger Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom ... 28.01.1999 ... bis ... 06.11.1999 ... öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Döbeln am 28.12.1997 ... ortsüblich bekanntgemacht.  
Döbeln, den ... 25.02.2000
- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschriften vom 22.02.1999 ... gemäß §4 BauGB von der Auslegung in Kenntnis gesetzt, und der Bebauungsplan ersichtl. Begründung übergeben.  
Döbeln, den ... 20.03.2000
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken mit Anschriften vom ... 23.03.2000 ... sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.03.2000 geprüft.  
Döbeln, den ... 23.03.2000
- Dieser Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, einschließlich der dazugehörigen Begründung ist gemäß §10 BauGB am 15.03.2000 vom Stadtrat der Stadt Döbeln als Sitzung beschlossen worden.  
Döbeln, den ... 20.03.2000
- Dieser Bebauungsplan wurde gemäß §10(2) BauGB durch das Regierungspräsidium Leipzig genehmigt:  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG  
Beschluss-Nr. 51-254/2000-04  
Protokoll-Nr. 07106/04  
Leipzig, den 06.11.2000
- Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stille, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Dienstdauern von jedermann eingesehen werden kann und über den über Absehung zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Döbeln, Jahrgang Heft ... (gemäß §10(3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... 06.11.2000 ... in Kraft getreten.  
Döbeln, den ... 15.11.2001

Döbeln, den ... 20.01.2000

Bürgermeister

**B-Plan-Nr der Stadt Döbeln: 21/98**

**Bebauungsplan Sondergebiet Windpark Döbeln**

Stadt Döbeln  
Gemarkung Bormitz

whs Gesellschaft für Energietechnik mbH  
Hauptstraße 25 04390 Erzhaußen  
Tel 0351 980134 Fax 0351 980135

Blatt 1: 2.000 Blatt 2: 1:500 Blatt 3: 1:500 Blatt 4: 1:500

Döbeln, den ... 22.06.01